

**Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel**  
**- mit Zustellungsurkunde -**

**Hengstenberg GmbH & Co. KG**  
vertr. d.d. Hengstenberg Geschäftsführungs-GmbH  
diese gesetzl. vertr. d.d vorsitz. Geschäftsführer  
Aymeric de La Fouchardière  
Mettinger Str. 109  
73728 Esslingen

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/34  
Dokument-Nr.: 2023/1196796  
Bearbeiter/in: Herr Pedersen /Frau Bischoff  
Durchwahl: 0561/ 106 - 4532 und - 4535  
E-Mail: tobias.pedersen@rpks.hessen.de  
karin.bischoff@rpks.hessen.de

Datum: 24.08.2023

## **Genehmigung**

### **I. Entscheidungen**

Auf Antrag vom 08.08.2022, in der Fassung vom 10.02.2023, für die Genehmigung der Neuerrichtung der Abwasserbehandlungsanlage wird der

#### **Hengstenberg GmbH & Co. KG**

vertreten durch die Hengstenberg Geschäftsführungs-GmbH  
diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Aymeric de La Fouchardière  
Mettinger Str. 109, 73728 Esslingen  
- Betreiberin -

für den Standort: 34560 Fritzlar, Pappelallee 4-16

1.

nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>1</sup> i. V. m. §§ 1 ff. Industrie-  
kläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)<sup>2</sup> die Genehmigung er-  
teilt, unbeschadet der Rechte Dritter, auf dem Grundstück in Fritzlar,

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

Gemarkung Fritzlar,  
Flur 16,  
Flurstück 142/1

entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) folgende Anlagen zur Behandlung des in der Produktion anfallenden gewerblichen Abwassers aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 5 und 31 – und nach vorheriger Feststellung der Geeignetheit durch die zuständige Behörde auch gewerbliche Fremdwässer der Anhänge 6, 8, 11 und 18 der Abwasserverordnung (AbwV)<sup>3</sup> – zu errichten und zu betreiben:

- Mechanische Abwasserbehandlung:
  - Feststoffabtrennung mittels Siebung und Sand- / Fettfang
- Anaerobe Abwasserbehandlung:
  - Puffertank (Vergleichmäßigung, Vorversäuerung)
  - Dosierstation für Nährstoffe und Natronlauge
  - Pumpwerk zur Beschickung der Anaerobstufe und zur Rezirkulation
  - Konditionierungsbehälter
  - Anaerobreaktor
  - Bypass

Bestand, wird in Verbindung mit der neuen Anlage weiterhin genutzt:

- Kalamitätentank (ehem. Zulaufpuffer Anaerobreaktoren)
  - Wärmetauscher
  - Gasspeicher
  - Biogasentschwefelung
  - BHKW (2 Stück)
  - Biogasfackel
  - Kessel zur Erwärmung des Abwassers im Anfahrbetrieb
- Aerobe Abwasserbehandlung:
    - Belebungsbecken (Denitrifikation/ Nitrifikation)
    - Membrananlage (2-Straßig)
    - Permeat-Puffertank
    - Rücklaufschlamm- und Überschussschlammumpwerk
    - Gebläsestation

Bestand, wird in Verbindung mit der neuen Anlage weiterhin genutzt:

- Belebungsbecken alt (Verwendung als Havariebecken)
- Ablaufmessstation

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

- Gebäude und Betriebstechnik:

- Steuerungscontainer

Bestand, wird in Verbindung mit der neuen Anlage weiterhin genutzt:

- Laborräume
- Betonkanäle für Rohrleitungen im Teil der Bestandsanlage
- Werkstatt

- Schlammbehandlung

- Voreindicker
- Polymerdosierstation
- Entwässerungsaggregat
- Schlammcontainer

## 2. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 8 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG)<sup>4</sup> andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:

Baugenehmigung gemäß § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)<sup>5</sup> für die neu zu errichtende Kompakt-Kläranlage. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter, entsprechend den im Antrag unter Beachtung und Einhaltung der unter Abschnitt III Nr. 2.9 aufgeführten Nebenbestimmungen und dem Hinweis unter Abschnitt IV Ziffer 5 erteilt.

## 3. Bestehende Genehmigungen

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 44 HWG a.F. vom 21.08.1972, Az. III/6 – 79 f 12.33, der Ergänzungsbescheid vom 21.03.1973, die Erweiterungsgenehmigung vom 27.02.1975, der Ergänzungsbescheid vom 31.08.1977, der Erweiterungsgenehmigung vom 09.08.1979, der Ergänzungsbescheid vom 16.07.1982, der 2. Ergänzungsbescheid vom 12.11.1984, Erweiterungsgenehmigung vom 30.05.1986, der Erweiterungsgenehmigung nach § 50 HWG a.F. vom 04.03.1994, Az. 39 a – 79 f 04 und die Erweiterungsgenehmigung vom 22.11.1995 werden durch diesen Bescheid insoweit ersetzt, als er in Hinblick auf die Abwasserbehandlung, deren Umfang der Auflistung in seiner Ziffer I. 1. entnommen werden kann, abweichende Regelungen trifft. Im Übrigen bleiben die bestehenden Genehmigungen unberührt.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

#### 4. Kostenentscheidung

Diese Änderungsgenehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

## II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Antrag, zugegangen am 10.08.2022 in der Fassung vom 10.02.2023:

### Teil A: Erläuterungsbericht

1	Allgemeines	Seite 2
2	Kurzbeschreibung des Produktionsverfahrens – Herkunft der Abwässer	Seite 5
3	Beschreibung der vorhandenen Betriebskläranlage	Seite 13
4	Entwurfsgrundlagen	Seite 22
5	Entwurfskonzeption: Wesentliche Maßnahmen	Seite 39
6	Neuerrichtung Hydraulik (Verbindende RohrleitungenSeite und Kabelleerrohre)	Seite 67
7	Mögliche Betriebsstörungen und deren Behebung	Seite 68
8	Aspekte Gesamtprojekt	Seite 71
9	CO2-Emissionen	Seite 77
10	Kostenermittlung	Seite 79
11	Zusammenfassung	Seite 80

### **Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage 1.3-1: E-Mail: Anfrage und Antwort des Dezernat Naturschutz sowie der oberen Naturschutzbehörde
- Anlage 2.3-1: Sicherheitsdatenblätter

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

- Anlage 3.3-1: Formular 22/1 Relevanzprüfung Kläranlage Ausgangszustandsbericht (AZB)
- Anlage 4.2-1: Anhang 5 Abwasserverordnung
- Anlage 5.2-1: Messstellenliste
- Anlage 5.2-2: Antriebsliste
- Anlage 5.3-1: Vorläufiger Bericht zur Durchführung von Emissionsmessungen der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB, April 2022)
- Anlage 5.3-2: Geruchs-Immissionsprognose aus Januar 2023 als Prognose über die zu erwartenden Emissionen und Immissionen von Geruchstoffen (Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen, Dr. Poppe AG, Januar 2023) sowie Erläuterung Veränderung Emissionsquellen 10 und 11 des vorläufigen Berichts (BUB, April 2022)

### Verzeichnis der Pläne

- GE-00-01.00-0 Übersichtskarte Maßstab 1:25.000
- GE-00-02.00-0 Lageplan Maßstab 1:200
- GE-00-02.01-0 Entwässerungslageplan Maßstab 1:200
- GE-00-02.01-1 Entwässerungsplan Neuaufnahme Regenwasser und schwach belastetes Abwassersystem Maßstab 1:200
- GE-00-03.00-0 Ausschnitt Flächennutzungsplan Maßstab -/-
- GE-00-03.01-0 Bebauungsplan (Fritzlar Nr. 25) Maßstab 1:1.000
- GE-00-04.00-0 Grundfließbild DIN ISO 10628 (ehem. 28004) Maßstab -/-
- GE-00-04.01-0 Verfahrensließbild Vorreinigung Maßstab -/-
- GE-00-04.02-0 Verfahrensließbild Misch- u. Ausgleichsbecken Maßstab -/-
- GE-00-04.03-0 Verfahrensließbild anaerobe Abwasserbehandlung Maßstab -/-
- GE-00-04.04-0 Verfahrensließbild aerobe Abwasserbehandlung Maßstab -/-
- GE-00-04.05-0 Verfahrensließbild Membranbioreaktor Maßstab -/-
- GE-00-04.06-0 Verfahrensließbild Schlammbehandlung Maßstab -/-
- GE-00-04.07-0 Verfahrensließbild Dosieranlagen Maßstab -/-
- GE-01-05.00-0 Vorreinigung Maßstab 1:50
- GE-02-06.00-0 Misch- und Ausgleichsbecken Maßstab 1:50
- GE-03-07.00-0 Anaerobreaktor Maßstab 1:50
- GE-04-08.00-0 Kombibecken (Aerobe Abwasserbehandlung) Maßstab 1:50
- GE-05-09.00-0 Membranbioreaktor Maßstab 1:50
- GE-06-10.00-0 Überschussschlamm Speicher Maßstab 1:25
- GE-07-11.00-0 Anlagencontainer Maßstab 1:50
- GE-08-12.00-0 Lagertank mit Auffangtasse Maßstab 1:25

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

## **Teil B: Abwassertechnische Berechnung**

1	Allgemeines	Seite 1
2	Regelwerke	Seite 1
3	Zusammenstellung der Bemessungswerte	Seite 7
4	Bemessung Anlagekomponenten	Seite 9
5	Schlamm Entsorgung	Seite 27
6	Gasverwertung	Seite 28
7	Vorhandene Bauwerke	Seite 30

### **Verzeichnis der Anlagen**

Anlage 4.4.1: Bemessung mit einem Programm gemäß DWA-Empfehlungen

### **Planunterlagen**

Identisch mit „Verzeichnis der Pläne“ zu Teil A

### **Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG**

1.	Merkmale des Vorhabens	Seite 5
2.	Standort des Vorhabens	Seite 21
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Seite 25

### **Verzeichnis der Pläne**

- 1) GE-00-01.00-0 Übersichtskarte Maßstab 1:25.000
- 2) GE-00-02.00-0 Lageplan Maßstab 1:200
- 3) GE-00-02.01-0 Entwässerungslageplan Maßstab 1:200
- 4) GE-00-03.00-0 Ausschnitt Flächennutzungsplan Maßstab -/-
- 5) GE-00-03.01-0 Bebauungsplan (Fritzlar Nr. 25) Maßstab 1:1.000.

### **Gutachten zur Neukonzeption der Betriebskläranlage**

von Prof. Dr.-Ing Ulf Theilen

insges. 36 Seiten

### III. Nebenbestimmungen

#### 1. Bedingung

Die neu errichtete Abwasserbehandlungsanlage darf erst nach Vorlage des Ausgangszustandsberichts bzgl. des Heizöltanks und der Vorlage eines Gutachtens durch einen zugelassenen Sachverständigen i. S. v. § 2 Abs. 33 AwSV<sup>6</sup>, dass die Lagerung und der Umgang mit Natronlauge den AwSV-Plus-Standard erfüllen, sowie nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde in Betrieb genommen werden.

#### 2. Auflagen

##### 2.1. Allgemeine Auflagen

- 2.1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage haben entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen. Erhebliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
- 2.1.2 Die **Inbetriebnahme** der neuen Abwasserbehandlungsanlage ist meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) spätestens **14 Tage vorher** anzuzeigen.
- 2.1.3 Die Behälter, Apparate, Rohrleitungen und sonstigen Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage müssen gegen die eingesetzten Stoffe beständig und dicht sein. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.
- 2.1.4 Die Behandlungs-, Sammel- und Chemikalienbehälter sind entsprechend ihres Inhalts und Volumens zu kennzeichnen.
- 2.1.5 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten.
- 2.1.6 Die staatliche Überwachung erfolgt über die vorhandene, jederzeit zugängliche Probenahmestelle. Die Probenahmestelle (Messstellenummer/ PNÜ-Nr. 800) ist durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.
- 2.1.7 Nach Fertigstellung der kompletten Abwasseranlagen sind meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de), innerhalb von **6 Monaten** folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Bestandspläne (in digitaler Form und einfach in Papierform), mit allen Anlagenteilen (und Behältern) und deren Größen, der Speicherbecken und Abwasserleitungen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

- b) eine Bestätigung, dass die Betriebsanweisung erstellt (Ziffer 2.5.1) und das Betriebstagebuch geführt (Ziffer 2.5.5) wird.
- c) Eine Aufstellung über die Behälter und Becken der alten Betriebskläranlage, die zukünftig als Havariebecken oder Klarwasserspeicher o. ä. genutzt werden sollen.

## 2.2. Membranstufe

- 2.2.1 Die Verfahrensführung der gesamten Membranstufe muss derart angepasst werden, dass ein paralleler Betrieb der Membrankammern mit entsprechenden Redundanzen der Membranfiltration möglich ist.
- 2.2.2 Der Permeatabzug muss redundant ausgeführt werden.
- 2.2.3 Die Reinigung einer Membranstraße ohne gleichzeitige Außerbetriebnahme der zweiten Straße muss möglich sein.
- 2.2.4 Nach jeder Reinigung mit Natriumhypochlorid ist das Abwasser nach der Einleitung in den Filtrattank auf den Parameter AOX zu untersuchen. Wird für den Parameter AOX eine Überschreitung des **Überwachungswertes von 0,5 mg/l** gemäß der Einleiterlaubnis vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 nachgewiesen, ist an Stelle von Natriumhypochlorid ein alternatives Reinigungsmittel einzusetzen. **Der Einsatz eines alternativen Reinigungsmittels ist grundsätzlich möglich, jedoch mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzustimmen.**
- 2.2.5 Wird innerhalb eines Jahres nachweislich keine Überschreitung des Überwachungswertes festgestellt, kann die Nebenbestimmung Nr. 2.2.4. auf Antrag entfallen.

## 2.3. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

- 2.3.1 Alle wesentlichen Aggregate sind redundant auszuführen oder über eine entsprechende Lagerhaltung und Personalvorhaltung im Falle einer Betriebsstörung innerhalb weniger Stunden zu reparieren oder auszutauschen.
- 2.3.2 Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)<sup>7</sup> durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.
- 2.3.3 Undichte Abwasseranlagen (Becken, Behälter, Leitungen, Kanäle und Schächte) sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.



Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

- 2.3.4 Für den Betrieb der Abwasseranlage ist geeignetes Personal zu beschäftigen. Das Personal der Abwasseranlage sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.
- 2.3.5 Im Konzept des Betriebsmanagements sind neben den in Kapitel 7 des Genehmigungsantrags aufgeführten Maßnahmen zusätzlich Konzepte zur Behebung von Störungen im Bereich der Anaerobstufe und der Membranstufe in das Betriebsmanagement aufzunehmen. Der zuständigen Wasserbehörde ist **vor Inbetriebnahme** ein entsprechendes Konzept vorzulegen.
- 2.3.6 **Vor der Inbetriebnahme** ist der zuständigen Wasserbehörde ein Konzept vorzulegen, wie die biologisch arbeitenden Abwasserbehandlungsstufen im Zeitraum ohne signifikanten Abwasserzufluss (i. d. R. von März bis Juni) so betrieben werden können, dass mit Beginn der Kampagne jeweils im Juni genügend aerob aktive Biomasse zur Verfügung steht.
- 2.3.7 Sollte(n) bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser/wassergefährdende Stoffe über die Entwässerungseinrichtung in den Boden gelangen, ist unverzüglich mein Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, die nächste Polizeibehörde zu verständigen.
- 2.4. Außerbetriebnahme und Stilllegung**
- 2.4.1 Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen, die einen negativen Einfluss auf die Qualität des einzuleitenden Abwassers haben können, sowie außerplanmäßige Außerbetriebnahmen aufgrund von Betriebsstörungen sind meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) möglichst frühzeitig, soweit möglich, vorab anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können. Nicht unter diese Ziffer fallen Außerbetriebnahmen im Zuge von Revisionen, Instandhaltung oder Kalibrierungstätigkeiten, sofern diese die Qualität des einzuleitenden Abwassers nicht negativ beeinflussen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

2.4.2 Die endgültige Stilllegung ist meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) rechtzeitig vorab anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

## 2.5. Eigenkontrolle

- 2.5.1 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-/Wartungsplan zu erstellen, sowie auch für die zugehörigen Entwässerungsanlagen, soweit diese nicht von der Auflage 2.4 in Abschnitt IV der Erlaubnis vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18 bereits erfasst sind. Die Betriebsanweisung muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie insbesondere das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen oder das kurzzeitige Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Die Betriebsanweisung muss auch einen Alarm- und Maßnahmenplan für den Schadensfall enthalten.
- 2.5.2 Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten. Auf das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 199 - Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teile 1 und 4 wird hingewiesen.
- 2.5.3 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß EKVO darzustellen.
- 2.5.4 Ziff. 2.2 der Erlaubnis vom 14.07.2021 gilt auch hinsichtlich der Inhalte dieser Genehmigung.
- 2.5.5 In das gemäß § 6 EKVO zu führende Betriebstagebuch sind alle manuell durchgeführten oder manuell gesteuerten Funktionskontrollen (insbesondere die Eigenüberwachung), Wartungen und Reinigungen mit Datum und Namenszeichnung der verantwortlichen Person einzutragen. Überdies muss das Betriebstagebuch die Angaben nach Anlage 2 zur AbwV enthalten. Das Betriebstagebuch ist den Vertretern der Aufsichtsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

## 2.6. Immissionsschutz

**Drei bis sechs Monate** nach Abschluss der Kläranlagenertüchtigung sind die im Rahmen der Geruchsprognose getroffenen Annahmen durch eine repräsentative Emissionsmessung zu verifizieren. Die Messungen sind zu einem Zeitpunkt mit betriebsüblicher Auslastung durchzuführen.

## 2.7. Arbeitsschutz

Die Gefährdungsbeurteilung ist über das o.g. Vorhaben zu aktualisieren.

Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)<sup>8</sup> – unter Berücksichtigung von § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)<sup>9</sup>, § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)<sup>10</sup> inkl. Explosionsschutzdokument, § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)<sup>11</sup> sowie § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV)<sup>12</sup> - mit durchgeführter Wirksamkeitskontrolle ist meinem Dezernat 53 „Arbeitsschutz 3“ (Service-Tel. 0561/106-2788, E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de), spätestens **3 Monate nach Inbetriebnahme** des geänderten Anlagenbetriebes vorzulegen.

## 2.8. Brandschutz

- 2.8.1 Die Zufahrt zum Grundstück muss mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr (16-t-Fahrzeuge, Achslast 10 t, Wende-Durchmesser 21m) befahren werden können.
- 2.8.2 Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Fließdruck in Löschwasser-versorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.
- 2.8.3 Die vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen (Feuerwehrpläne, Laufkarten der BMA, Brandschutzordnung nach DIN 14096, Rettungswegkennzeichnung und -beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscher, Flucht- und Rettungspläne, etc.) sind entsprechend zur ergänzen, anzupassen bzw. zu erneuern.  
Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.
- 2.8.4 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nach Fertigstellung der Anlage in die Gefährdungsmöglichkeiten durch die Anlage vor Ort einzuweisen. Hierzu ist rechtzeitig mit dem Leiter der Feuerwehr Kontakt aufzunehmen. Die erfolgte Einweisung ist der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises mitzuteilen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

## 2.9 Bauaufsicht

- 2.9.1 Der geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbericht, bzw. entsprechende Typenstatiken für die unter Ziffer 5.2 der Antragsunterlagen aufgeführten statisch relevanten Bauteile muss **vor Baubeginn** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schwalm-Eder und an der Baustelle vorliegen.
- 2.9.2 Der Prüfsachverständige für Standsicherheit (Prüfingenieur) hat eine Bauüberwachung gem. § 83 Abs. 2 HBO durchzuführen und die übereinstimmende Bauausführung zu bescheinigen.
- 2.9.3 Die Mitteilungen über die Bauzustände sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde einschließlich der zugehörigen Nachweise **rechtzeitig** vorzulegen.

## 3. Widerruf

Für den Fall, dass die Betreiberin einer Nebenbestimmung dieser Genehmigung oder einer Pflicht aus rechtlich vorgegebenen Bestimmungen nicht nachkommt und hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt wird, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, die Genehmigung zu widerrufen.

## IV. Hinweise

### 1. Hinweise zum Bereich Wasserwirtschaft

- 1.1 Die Anlagen auf dem o.g. Flurstück befinden sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aber innerhalb von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG.

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

- 1.2 Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.
- 1.3 Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, deren Zustand, Funktionsfähigkeit, Unterhaltung und Betrieb selbst zu überwachen.
- 1.4 Die wesentliche Änderung der Abwasseranlagen bedarf einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG. Unwesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Abwasseranlage sind meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) nach § 60 Abs. 4 WHG anzuzeigen.
- 1.5 Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG genehmigten Abwasserbehandlungsanlage hat die Unternehmerin meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden kann, schriftlich mit den nach § 3 Abs. 1 und 2 IZÜV erforderlichen Unterlagen nach § 60 Abs. 4 WHG anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.
- 1.6 Für die Dichtheitsprüfung an Abwasserleitungen, -kanälen und Schächten gelten insbesondere die Bestimmungen der DIN 1986-30 bzw. der mitgeltenden DIN EN 1610.
- 1.7 Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch mein Dezernat 31.5 an dieses zu übermitteln.
- 1.8 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
- 1.9 Es dürfen nur Betriebe oder Stellen mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, die vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist (§ 2 Absatz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 6 Absatz 1 EKVO).

- 1.10 Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zwecke zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 60 Absatz 3 Satz 2 WHG i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG).
- 1.11 Gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gilt:
- Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
- a) wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
  - b) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
  - c) austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
  - d) bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 1.12 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 18 AwSV mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten.
- 1.12.2 Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.
- 1.12.3 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend § 45 Abs. 1 AwSV einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 1.12.4 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 46 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 5 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV prüfen zu lassen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

## 2. Hinweise zum Bereich Abfallwirtschaft

### Antrag auf Zustimmung nach § 9a BioAbfV

- 2.1 Für die Entsorgung des in der Kläranlage anfallenden Überschussschlammes und Flotat (AVV 020305) ist nach den Vorgaben des § 9a Bioabfallverordnung (BioAbfV)<sup>13</sup> eine Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde notwendig.
- 2.2 Eine Kopie der von der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Kassel) nach Prüfung bestätigten zeitlich begrenzten Zustimmung (Entsorgungsnachweis, Laufzeit max. 5 Jahre) ist sowohl dem Abfalltransporteur als auch dem Abfallentsorger auszuhändigen.
- 2.3 Rechtzeitig vor Ende der Laufzeit ist die Zustimmung unter Vorlage einer abfallcharakterisierenden Analytik nach den Vorgaben des § 4 der BioAbfV erneut zu beantragen.

## 3. Hinweis zum Bereich Immissionsschutz

Die Feuerungswärmeleistung der beiden Blockheizkraftwerke liegt lt. Teil A Nr. 3.1 der Antragsunterlagen (PDF Seite 27) in Summe bei 999 kW (343 kW zzgl. 656 kW), wodurch die Anlagen weder eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, noch der 44. BImSchV<sup>14</sup> unterliegen. In der abwasertechnischen Berechnung in Teil B, Nr. 6.2 (PDF Seite 330) wird die Feuerungswärmeleistung der beiden Blockheizkraftwerke mit in Summe 1007 kW (657 kW zzgl. 350 kW) angegeben. Ich gehe davon aus, dass es sich hier um einen redaktionellen Fehler handelt und die tatsächliche Feuerungswärmeleistung der bestehenden Anlagen bei 999 kW liegt.

## 4. Hinweise zum Bereich Arbeitsschutz

- 4.1 Vorankündigung nach der Baustellenverordnung (BaustellV § 2 Abs. 2)<sup>15</sup>

Der Bauherr ist verpflichtet, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 für jede Baustelle,

  1. deren voraussichtliche Dauer mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
  2. deren Arbeitsumfang mehr als 500 Personentage beträgt,mindestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- 4.2 Koordinator (BaustellV § 3 Abs. 1)

Für die Baustelle sind, sofern Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder ggf. mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die Aufgaben

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlär

nach § 3 Abs. 2 und 3 Baustellenverordnung wahrnehmen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben der Koordination selbst wahrnehmen.

#### 4.3 Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk (BaustellV § 3 Abs. 2 Nr. 3)

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens ist eine Unterlage nach den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 32) zusammenzustellen, die die mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz enthält. Die Unterlage für spätere Arbeiten (Instandhaltungs- bzw. Inspektions-, Wartungs- u. Reparaturarbeiten) soll vor der Ausschreibung der jeweiligen Bauleistungen vorliegen.

### 5. Hinweis der Bauaufsicht

Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühren für die Überwachung nach § 83 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

## V. Begründung

### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), da in der Abwasserbehandlungsanlage Abwasser behandelt wird, das aus IE-Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)<sup>16</sup> stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt und die nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fallen. Da die Betreiberin in der Abwasserbehandlungsanlage nach Neuerichtung nicht mehr ausschließlich Abwässer aus den immissionsrechtlich genehmigten Produktionsstätten der Betreiberin am Standort behandeln will, handelt es sich zukünftig nicht mehr um eine Nebeneinrichtung der Produktion. Die geplante Mitbehandlung von



Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

Abwasser aus der Zuckerherstellung nach Anhang 18 und von Abwasser aus Kühlsystemen und der Dampferzeugung nach Anhang 31 zur Abwasserverordnung (AbwV) fällt nicht unter die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG<sup>17</sup> (vgl. Anhang III zur Richtlinie).

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 und 4 WHG anhand der Tatbestände des § 60 Abs. 1 WHG, der Anforderungen des § 5 BImSchG<sup>18</sup>, sowie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZÜV nach den Regelungen der IZÜV und nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>19</sup> geprüft.

Das Verfahren war mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, die sich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV nach den Vorschriften gemäß § 10 Absatz 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)<sup>20</sup> richtete.

In diesem Verfahren ist gemäß § 65 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der WasserZustVO<sup>21</sup> das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde die zuständige Behörde, da es sich bei der genehmigungsbedürftigen Anlage einschließlich der damit in Verbindung stehenden Einrichtungen um eine gewerbliche Abwasserbehandlungsanlage handelt.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG und § 6 Nr. 3 IZÜV erteilt.

### Eingeschlossene Entscheidung: Baugenehmigung

Aufgrund der Nutzung als Betriebskläranlage unterliegt diese dem Anwendungsbereich der Hessischen Bauordnung (HBO) und bedarf nach § 74 HBO einer Baugenehmigung. Diese ist gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 6 HWG in der wasserrechtlichen Genehmigung zu konzentrieren.

## **2. Genehmigungshistorie**

Seit 1961 befindet sich ein Standort des Lebensmittelherstellers Hengstenberg in Fritzlar. Hergestellt werden Sauer-, Weinessig- und Feinkostartikel wie zum Beispiel Sauerkraut. Die Rich. Hengstenberg GmbH & Co. KG, die seit 2012 unter dem Namen Hengstenberg GmbH & Co. KG firmiert, ist ein 1876 gegründetes Familienunternehmen mit Sitz in Esslingen am Neckar.

Mit Bescheid vom 23.02.1965 wurde erstmalig eine befristete Einleitungserlaubnis für gewerbliches Abwasser nach den jetzigen Anhängen 5 und 31 der Abwasserverordnung in das Gewässer Eder erteilt. Mit Bescheid vom 21.08.1972 wurde der Bau der Kläranlage genehmigt, nachdem Überlegungen, die anfallenden Betriebsabwässer zur Abreinigung

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

der städtischen Kläranlage zuzuleiten, verworfen wurden. Die Betriebskläranlage wurde immer wieder erweitert (vgl. Abschnitt I, Ziffer 3), da es wiederholt zu erheblichen Geruchsbelästigungen und Problemen mit der Schlamm Entsorgung kam. Die letzte wasserrechtliche Entscheidung zur Betriebskläranlage erfolgte mit Bescheid vom 22.11.1995, Az. 39 a – 79 f 04 als 1. Nachtrag zum Genehmigungsbescheid.

Mittlerweile ist die Sauerkraut- und Gewürzgurkenfabrikation so weit angestiegen, dass die Anlagen unter das Reglement der 4. BImSchV fallen und dort den Ziffern 7.19.1 und 7.4.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzurechnen sind. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV zieht Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagen, die mit in Anhang 1 zur 4. BImSchV genannten Anlagen, Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, nun ebenfalls in die Zuständigkeit des Immissionsschutzes, wenn sie von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen. Daher war seit Erlass der 4. BImSchV in 2013 meine Immissionsschutzbehörde, Dezernat 33.1, auch zuständig für die Abwasserbehandlungsanlage der Antragstellerin als unselbständige Nebeneinrichtung zu IE-Anlagen am Standort Fritzlar.

Die verschärften Überwachungswerte in der Einleiterlaubnis für Produktionsabwässer in die Eder vom 14.07.2021 i. d. F. v. 23.09.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18, machen eine Änderung in der Behandlung des anfallenden Abwassers in der Produktion erforderlich. Die Prüfung der Betreiberin hat ergeben, dass die Errichtung einer neuen Abwasserbehandlungsanlage die effizienteste Lösung darstellt.

### **3. Verfahrensablauf**

Die z. T. erheblich verschärften Überwachungswerte der Erlaubnis vom 14.07.2021, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18, für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Eder, kann die bisherige Abwasserreinigungsanlage nicht sicher einhalten. Daher war die Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich, wofür in der Erlaubnis eine Übergangszeit von 3 Jahren mit weniger scharfen Überwachungswerten eingeräumt wurde. Nach Vorbereitungen zwischen der Betreiberin und der Genehmigungsbehörde hat sich die Betreiberin für die Neuerrichtung einer kompakten Abwasserbehandlungsanlage entschieden und am 10.08.2022 einen entsprechenden Genehmigungsantrag vorgelegt. Generalübernehmer der neuen Anlage ist die Remondis Aqua Industrie GmbH & Co. KG. Die Ertüchtigung der Kläranlage umfasst danach die Behandlung einer Zulauffracht von 6.250 kg CSB/d und entspricht somit einer Abwasserbehandlung organisch belasteten Abwassers in einem Bereich von > 600 kg BSB<sub>5</sub>/d bis < 9.000 kg BSB<sub>5</sub>/d (Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG). Weiterhin soll es möglich sein, nicht nur Abwasser nach dem Anhang 5 AbwV „Herstellung von Obst- und

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

Gemüseprodukten“ und Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“, das bei der eigenen Produktion entstanden ist, abzureinigen, sondern auch Fremdwässer aus den Bereichen der Anhänge 6 „Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung“, 8 „Kartoffelverarbeitung“, 11 „Brauereien“ und 18 „Zuckerherstellung“ anzunehmen und in der Abwasserbehandlungsanlage abzureinigen. Da Abwasser nach Anhang 18 und 31 der AbwV nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt, war die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu erteilen und somit das gesamte Genehmigungsverfahren nach der IZÜV durchzuführen.

Zudem war entsprechend den vorangegangenen Ausführungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bzgl. der Umweltverträglichkeit durchzuführen (s. unten), daher waren auch entsprechende Unterlagen hierfür mit vorzulegen.

Am 25.08.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange um Vollständigkeitsprüfung und Stellungnahme im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG gebeten. Die hierauf gemeldeten Nachforderungen wurden mit E-Mail vom 04.10.2022 der Betreiberin mitgeteilt. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden am 16.11.2022 digital übersandt und nach einer überschlägigen Prüfung den Trägern öffentlicher Belange am 28.11.2022 erneut zur Prüfung und Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 Bereich Naturschutz hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange hinsichtlich mit dem Vorhaben verbundener Eingriffe in Natur und Landschaft
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz hinsichtlich der Grundwassergefährdung und der Feststellung des Ausgangszustands
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 hinsichtlich des Hochwasserschutzes
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft hinsichtlich der Entsorgung des in der Kläranlage anfallenden Überschussschlammes und Flotats
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 Immissionsschutz hinsichtlich der Anlagentechnik, besonders der Geruchsemission
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53 Arbeitsschutz 3 (Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen, Röntgen) hinsichtlich des Gefährdungspotentials der Anlagen und der darin verwerteten Stoffe für das Personal

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

- Landkreis Schwalm-Eder, Untere Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der baulichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Abwasserbehandlungsanlage
- Landkreis Schwalm-Eder, Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen hinsichtlich des Brandschutzes
- Landkreis Schwalm-Eder, Fachbereich Gesundheit etc. hinsichtlich möglicher Gefahren für die menschliche Gesundheit
- der Magistrat der Stadt Fritzlar hinsichtlich der Benutzung städtischer Grundstücke und Aufgaben in dessen Zuständigkeit

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 03.03.2023 nach der Vorlage des Gutachtens zur Leistungsfähigkeit der beantragten Anlage festgestellt.

Keiner der Träger öffentlicher Belange hielt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der Abwasserbehandlungsanlage für erforderlich. Auch der Genehmiger hielt sie nicht für erforderlich.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 6.250 kg/d chemischen Sauerstoffbedarfs, was einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) (BSB<sub>5</sub>) von ca. 3.125 kg/d entspricht. Sie fällt damit gemäß Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in die Größenklasse 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d BSB<sub>5</sub>. Für diese Größenklasse ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn eine Anlage neu errichtet wird. Im vorliegenden Fall wird zwar die Anlage neu errichtet, jedoch als Ersatz für eine bestehende Anlage, für die in 1992 bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie gem. § 6 UVPG (Stand 1992) erstellt wurde. Diese fand bei der Erstellung der allgemeinen Vorprüfung Berücksichtigung, konnte aber eine den derzeit geltenden Vorschriften entsprechende Vorprüfung nicht ersetzen.

Mit den Antragsunterlagen wurde zur Vorbereitung der Vorprüfung ein Bericht zur Umweltverträglichkeit gemäß § 7 Abs. 1 und 4 UVPG vorgelegt, der die in der Anlage 2 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Dieser Bericht wurde von der Genehmigungsbehörde und den vorgenannten Trägern öffentlicher Belange zunächst auf Vollständigkeit geprüft und im zweiten Schritt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

Keine dieser Stellen konnte feststellen, dass die Neuerrichtung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter hervorrufen kann, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gemacht hätten.

Die in den Anlagen Teil B unter der Überschrift „Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit“ des Genehmigungsantrags enthaltenen Angaben für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Entscheidung über eine bestehende UVP-Pflicht wurden als nachvollziehbar erachtet und die dortige Einschätzung, dass keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu erwarten ist, wurde bestätigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen konnten somit offensichtlich ausgeschlossen werden. Daher war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben sowie die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, wurden gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)<sup>22</sup> öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internet-Seite des Regierungspräsidiums Kassel am 06.03.2023. Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen waren in der Zeit vom 13.03.2023 bis 12.04.2023 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel öffentlich zugänglich und wurden im Regierungspräsidium und bei der Stadtverwaltung Fritzlar öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist gem. § 10 Abs. 3 Satz 4, erster Halbsatz BImSchG vom 13.03.2023 bis zum 26.04.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

#### Anhörung

Die Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)<sup>23</sup> wurde mit E-Mail vom 18.08.2023 durchgeführt. Ihrer Rückäußerung wurde größtenteils entsprochen. Mit E-Mail vom 22.08.2023 erfolgte eine zweite Anhörung. Weitere Anmerkungen blieben unberücksichtigt, da sie unbegründet waren.

#### Bekanntmachung der Entscheidung

Die Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite meiner Behörde dauerhaft veröffentlicht werden.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

#### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG ist die Genehmigung zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

§ 60 Abs. 1 WHG fordert die Einhaltung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung sowie die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, da es sich um eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG handelt. In diesem Fall sind auch gemäß § 60 Abs. 3 Satz 4 WHG die Anforderungen des § 5 BImSchG einzuhalten. Wenn erforderlich, kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG und § 6 IZÜV versehen werden.

Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung werden eingehalten, wenn im vorliegenden Fall die Einleitung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Eder den Vorgaben des § 57 WHG entspricht. § 57 WHG fordert für die Einleitung von Abwasser in Gewässer die Erteilung einer Erlaubnis. Die derzeit gültige Erlaubnis, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18, für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Eder wurde am 14.07.2021 bis zum 31.07.2036 befristet erteilt. In diesem Erlaubnisverfahren wurde geprüft, ob die immissionsrechtlichen sowie die emissionsrechtlichen Vorgaben und das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot bei der Einleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage eingehalten werden. Da sich durch die Errichtung der Kompaktkläranlage an den bescheidmäßigen Einleitbegrenzungen nichts ändert, wird durch die Vorgaben der Einleitungserlaubnis der Betrieb nach dem Stand der Technik auch weiterhin sichergestellt.

Desweiteren müssen Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG i. V. m. Nr. 1 so errichtet und betrieben werden, dass sie sicherstellen, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

§ 60 Abs. 3 Satz 4 WHG begründet die Gültigkeit der Forderungen des § 5 BImSchG auch für eine Abwasserbehandlungsanlage, in der Abwässer aus IE-Anlagen abgereinigt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Allen 4 Punkten wird bei der Abreinigung des Abwassers in der Kompaktkläranlage und bei der Nutzung von Anlagenteilen der bisherigen Abwasserbehandlungsanlage entsprochen:

Die Forderungen aus den Nummern 1 und 2 werden in den Angaben zur UVP-Vorprüfung betrachtet und als erfüllt bewertet. Unter Kapitel 2 in Teil B der Antragsunterlagen ist dargelegt, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die Vorkehrungen bei Störfällen werden gemäß der Auflage 5.1 in Abschnitt III in der Betriebsanweisung vorgegeben, soweit nicht bereits im Antrag die Vorgehensweisen im Störfall dargelegt sind.

Anfallender Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung wird aus dem System entnommen und einem statischen Eindicker zugeleitet. Der Überschussschlamm wird mittels Entwässerungsschnecke entwässert. Nach derzeitigem Planungsstand soll die Verwertung in einer Biogasanlage erfolgen. Die vorgenannten Vorgänge stehen unter der Überwachung der Dezernate 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe“ und 32.1 „Abfallwirtschaft“, Regierungspräsidium Kassel, so dass die Einhaltung der Vorgaben aus Nummer 3 sichergestellt ist.

Bei der weiterhin angewandten anaeroben Verfahrenstechnik wird beim Abbau von organischen Schmutzstoffen gleichzeitig Biogas produziert. Es wird im Anaerobreaktor aufgefangen und anschließend in einem Gasspeicher zwischengespeichert, bevor es energiesparend und ressourcenschonend mittels Blockheizkraftwerk (BHKW) energetisch verwertet wird, was die Forderung aus Nr. 4 erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Auflagen unter Abschnitt III Ziffer 4 stellen sicher, dass die Forderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG im Falle der Betriebseinstellung eingehalten werden.

## **5. Baugenehmigung als eingeschlossene Entscheidung**

Aufgrund der Nutzung als Betriebskläranlage unterliegt diese dem Anwendungsbereich der Hessischen Bauordnung (HBO) und bedarf nach § 74 HBO einer Baugenehmigung, da sie nicht die Ausnahmetatbestände der Nr. 4.5 der Anlage zu § 63 HBO über baugenehmigungsfreie Anlagen erfüllt sowie keinen Genehmigungsfreistellungstatbeständen nach § 64 HBO entspricht.

Die Baugenehmigung ist nach § 39 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 6 HWG zu konzentrieren.

## **6 Nebenbestimmungen (Abschnitt III)**

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG und § 6 Nr. 3 IZÜV nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

### **6.1 Bedingung zum Ausgangszustandsbericht**

Da der erforderliche Ausgangszustandsbericht (AZB) bei Erteilung dieser Genehmigung noch nicht vorliegt, war diese Bedingung in die Genehmigung aufzunehmen, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV, wonach Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Der AZB bzw. die Feststellung des AwSV-Plus-Standards ist nach Prüfung der Angaben im Genehmigungsantrag erforderlich.

### **6.2. Auflagen**

#### **6.2.1 Allgemein**

Die Nebenbestimmungen in Kapitel III dienen zum Teil der Konkretisierung von Rechtsvorschriften und sind zum Teil auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Sie dienen auch dazu sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.



### **6.2.2 Auflagen zur Membranstufe**

Der Membranstufe als letzte Verfahrenseinheit kommt besondere Bedeutung zu. Sie weist kaum Sicherheiten und Redundanzen auf, die laut des den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachtens bei Betriebsproblemen zu Störungen im Abwasserbehandlungsprozess führen. Hier sind einige Nachbesserungen in der Konzeption im Rahmen der Ausführungsplanung erforderlich. Mit den Auflagen Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 in Abschnitt III sollen diese konkretisiert und klargestellt werden.

Gemäß Kap. 5.2.7 Dosierungen 0B.70 in Teil A der Antragsunterlagen sollen zur Reinigung der Membranen Zitronensäure und Hypochlorit (wahrscheinlich Natriumhypochlorit) eingesetzt werden. Zitronensäure als saurer Reiniger ist unkritisch hinsichtlich der biologischen Abbaubarkeit. Beim Einsatz von Natriumhypochlorit hingegen besteht die Gefahr, dass beim Einsatz chlor-organische Verbindungen entstehen, die u.a. als AOX analysiert werden. Auflage Nr. 2.2.4 in Abschnitt III soll sicherstellen, dass beim Nachweis von chlor-organische Verbindungen durch eine Überschreitung des Überwachungswertes des Parameters AOX eine unschädliche Alternative zu Natriumhypochlorit eingesetzt wird, um den Eintrag dieser Verbindungen in ein Gewässer zu vermeiden.

Der Zeitraum von einem Jahr für die Untersuchungen wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und geeigneter Beurteilungskriterien gewählt, da innerhalb eines Betriebsjahres alle Betriebszustände erfasst werden. Der Wegfall der Auflage 2.2.4 ist zu beantragen und mit den Untersuchungsergebnissen zu begründen.

### **6.2.3 Auflagen zu Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen**

Aus Gründen der Betriebssicherheit ist es erforderlich Vorsorgemaßnahmen dafür zu treffen, dass bei Ausfall oder Störung einzelner Anlagenteile diese schnellst möglich ersetzt werden können oder der Betrieb phasenweise durch die redundante Ausführung trotz Störung aufrechterhalten werden kann. Mit der Auflage Nr. 2.3.1 in Abschnitt III soll dies sichergestellt werden (vgl. § 6 Nr.8 IZÜV).

Das Kap. 7 des Erläuterungsberichts im Genehmigungsantrag weist ausschließlich Störungen in Bezug auf den Betrieb von Anlagenkomponenten und Aggregaten auf. Es sind keine möglichen Störungen im Bereich der Anaerobstufe und auch keine möglichen Störungen beim Betrieb der Membranstufen (z.B. Verblockungen der Module, Erfordernis von Intensiv-Reinigungen, Redundanzen im Betrieb) aufgeführt. Dies sollte im Konzept des Betriebsmanagements berücksichtigt werden und wird durch Auflage 2.3.5 in Abschnitt III sichergestellt.

Im Zeitraum März bis Juni kommt es regelmäßig zu längeren Zeiträumen ohne signifikanten Abwasserzufluss. Der Genehmigungsantrag beinhaltet keine Ausführungen darüber, wie die biologisch arbeitenden Abwasserbehandlungsstufen in diesen Zeiträumen so betrieben werden können, dass mit Beginn der Kampagne jeweils im Juni insbesondere

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

genügend aerob aktive Biomasse zur Verfügung steht. Die pelletartige anaerobe Biomasse kann über längere Zeiträume ohne Substratversorgung im Anaerobreaktor „gela-gert“ werden und weist hier i. d. R. keine Startschwierigkeiten auf. Dies muss in der Konzeption der Anlage sowie im Betriebs- und Störfallmanagement berücksichtigt werden. Mit der Auflage 2.3.6 werden diese Erläuterungen bis spätestens zur behördlichen Ab-nahme nachgefordert werden.

Die Auflagen 2.3.2 bis 2.3.4 dienen dazu gem. § 6 Nr.3 IZÜV schädliche Boden- und Gewässerveränderungen zu verhindern.

#### **6.2.4 Außerbetriebnahme und Stilllegung**

Maßnahmen im Fall von Außerbetriebnahme oder Stilllegung lassen sich nicht konkret festlegen. Die Auflagen unter Ziffer 2.4 sollen sicherstellen, dass die Maßnahmen der jeweils gegebenen Situation angemessen und in Abstimmung mit der Genehmigungsbe-hörde festgelegt werden.

#### **6.2.5 Eigenkontrolle**

Die Auflagen unter Ziffer 2.5 dienen dazu, gem. § 6 Nr.3 IZÜV schädliche Boden- und Gewässerveränderungen zu verhindern. Sie konkretisieren Vorgaben des § 61 WHG und der Eigenkontrollverordnung Hessen und erfüllen damit die Forderung aus § 6 Nr. 6 IZÜV.

#### **6.2.6 immissionsschutzrechtliche Auflagen**

Die Auflage 2.6 dient der Bestätigung der eingereichten Geruchsprognose. Neben der Kläranlage befinden sich weitere Geruchsemittenten im Umfeld, sodass eine Kenntnis der tatsächlichen Geruchsbelastung erforderlich ist, um die Einhaltung der relativen Ge-ruchshäufigkeiten im Umkreis der Anlage überprüfen zu können. Der Zeitraum von drei bis sechs Monaten wurde dabei in Anlehnung an die Nr. 5.3.2.1 der TA Luft 2021 gewählt.

#### **6.2.7 Arbeitsschutz**

Die Auflagen unter Ziffer 2.7 dienen der Ermittlung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung und der geeigneten Maßnahmen, die im Rahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

#### **6.2.8 Brandschutz**

Diese Auflagen sollen ein zügiges und störungsfreies Agieren der Feuerwehr im Brandfall sicherstellen.

#### **6.2.9 Baugenehmigung**

Die Auflagen zur Baugenehmigung sollen den ordnungsgemäßen Ablauf der Bauarbeiten regeln.

### 6.3 Widerruf

Gemäß § 60 Abs. 5 WHG hat die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage bzw. des betreffenden Teils der Anlage zu untersagen, wenn die Betreiberin einer Nebenbestimmung dieser Genehmigung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 Satz 2, nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 oder der Abwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht nachkommt und hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt wird. Für diesen Fall wird die Widerruflichkeit der Genehmigung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG verfügt werden.

## 7 Gesamtabwägung

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, die vorgeschlagenen Auflagen sowie die erforderliche Baugenehmigung in den Bescheid übernommen.

Die staatliche Überwachung erfolgt gemäß §§ 8 und 9 IZÜV. Die Genehmigungsbehörde ist gleichzeitig Überwachungsbehörde und hat für die Überwachung von Anlagen nach der Industrie-Emissionsrichtlinie einen Überwachungsplan und ein Überwachungsprogramm aufgestellt, wonach die Abwasserbehandlungsanlage der Betreiberin in einem Intervall von 3 Jahren überwacht wird. Dazu kommen anlassbezogene Überwachungen.

Die Einhaltung der durch Rechtsvorschriften sowie Auflagen in diesem Bescheid festgelegten Betreiberpflichten werden regelmäßig kontrolliert und stellen so zusätzlich einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sicher.

Zur weiteren Beurteilung der Geeignetheit der geplanten Abwasserbehandlungsanlage wurde ein Gutachten zur Auslegung der geplanten Anlage von der Betreiberin gefordert. Dieses Gutachten bestätigt, dass die Anlagenkonzeption grundsätzlich sehr gut geeignet ist, das anfallende Abwasser so zu behandeln, dass die Überwachungswerte mit großer Sicherheit eingehalten werden. Desweiteren bescheinigt das Gutachten, dass die Bemessungswerte aus dem Genehmigungsantrag deutlich über den 85%-Percentil-Werten des ausgewerteten Kampagnen-Zeitraums Juni – Dezember 2022 liegen, womit ausreichende Sicherheiten in den Auslegungsdaten vorhanden seien. Im Gutachten aufgezeigte Lücken in der Planung wurden durch Forderungen in Nebenbestimmungen *Nr. 2.2, Nr. 2.3.1, Nr. 2.3.5, sowie Nr. 2.3.6* geheilt.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere die im Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen festgesetzten verschärften Konzentrationswerte für Phosphor im eingeleiteten Abwasser der Betreiberin können mit dieser Anlage

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

bei bestimmungsgemäßem Betrieb sicher eingehalten werden. Die Abwasserbehandlungsanlage klärt die anfallenden Abwässer so weit ab, dass die anschließende Einleitung in die Eder dem Bewirtschaftungsermessen nach § 12 WHG nicht entgegensteht.

Das pflichtgemäße Ermessen im Sinne eines Bewirtschaftungsermessens nach § 36 Abs. 2 HVwVfG ist mithin eröffnet. Da eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls vorliegend nicht zu befürchten ist, konnte dem Interesse der Antragstellerin entsprochen und die Teilhabe am Gemeinschaftsgut Wasser erlaubt werden.

## **8 Kostenentscheidung**

Gemäß § 70 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)<sup>24</sup> sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die von der Antragstellerin zu tragen sind.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO<sup>25</sup> genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/34

Dokument-Nr.: 2023/1196796

Regierungspräsidium Kassel, 24.08.2023

Im Auftrag

gez.

Pedersen

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- 2 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- 3 Abwasserverordnung (AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
- 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 475)
- 5 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)
- 6 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)
- 7 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der Fassung vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.06.2023 (GVBl. S. 484,488)
- 8 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- 9 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
- 10 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12. 2020 (BGBl. I S. 3334)
- 12 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
- 13 Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage  
der Hengstenberg GmbH & Co.KG am Standort Fritzlar

- 14 Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. 10.2022 (BGBl. I S. 1801)
- 15 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- 16 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
- 17 Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1)
- 18 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
- 19 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- 20 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- 21 Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
- 22 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- 23 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Neufassung vom 15.01.2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 78, 81)
- 24 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Neufassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
- 25 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 71)